

6. September 1963.

Tgb. Nr. 63/516

3

Herrn

Professor Dr. Rudolf Buchner,
W ü r z b u r g
Egloffsteinstr. 7

Sehr geehrter Herr Buchner!

Das beiliegende Manuskript, das auch die beiden Mitarbeiter für das Deutsche Archiv akzeptierten, schicke ich Ihnen nur deshalb noch einmal zurück, weil Herr Baethgen dazu bemerkte, daß man Const. I nr. 441 von 1071 nicht stillschweigend übergehen dürfe und wohl auch darauf hinweisen sollte, welche Rolle der Titel rex Romanorum in der Kontroverse über die Datierung des Servitienverzeichnisses Const. I nr. 440 spielt. Er meint überdies: daß im Gregor-Register I 29a das Wort Romanorum Zusatz des Registerschreibers sein soll, werde so leicht niemand glauben, wie er überhaupt gewisse Gedanken hat gegen Ihre Neigung, "jedes Zeugnis hinwegzuinterpretieren". Sein eigner Eindruck ist, "daß der Titel sich im 11. Jh. einzubürgern begann, aber von der Kanzlei noch nicht offiziell angenommen war". Diese Bemerkungen glaubte ich Ihnen nicht vorzthalten zu dürfen, damit Sie sie vielleicht noch berücksichtigen können, ehe das Manuskript zur Druckerei geht, sobald ich es druckfertig zurückbekomme. Jedenfalls vielen Dank dafür.

Sehr dankbar bin ich Ihnen auch für Ihren Brief vom 28. VIII. Auch ich bin heilfroh, daß Eckhardts Quartausgabe der Lex Salica für die MGH gewonnen werden konnte. Den 2. Band hatte er mir fest zugesagt, nur braucht er einen Helfer dabei für Korrektur und Nachkollation, und sein Sohn Albrecht, der dafür vorgesehen war, ist einstweilen durch die Archivausbildung zu stark in Anspruch genommen - danach durch den Archivdienst, fürchte ich, & als daß er dafür verfügbar wäre. Mir könnte es nur erwünscht sein, wenn Sie da einspringen wollten, und ich werde Herrn Eckhardt vorsichtig deshalb befragen. Ebenso freue ich mich, daß Sie auch zu weiterer Mitarbeit an den MGH bereit sind, zumal es von jeher auch meine Meinung ist, daß Ihre große Erfahrung und Sachkenntnis in der Leges- und Kapitularienforschung nicht ungenutzt bleiben und brachliegen dürfte. Was die Kapitularien betrifft, muß ich gleichfalls erst bei Herrn Eckhardt und seinem Sohn Wilhelm sondieren, mit dem zwar darüber noch keine Abrede getroffen, aber doch Pläne erwogen wurden. Von Herrn Eckhardt erfuhr ich auch bereits, daß Sie eine neue Ausgabe der Lex Baiuvariorum planen, die auch nach E's Meinung in der Quartreihe der Leges nationum Germanicarum V, 2 neu ediert werden müßte. Nur weil sich für diese Ausgabe gelegentlich gesprächsweise auch Herr Kollege Löwe interessierte, möchte ich darüber noch nichts mit Ihnen vereinbaren, ohne ihn vorher zu informieren. Vielleicht kann er (nach Eckhardts Vorschlag) statt dessen die Quartausgabe der Leges Langobardorum übernehmen, da Sie das Baiern-Recht ohnehin in Ihre "Ausgewählten Quellen" aufnehmen wollen und gut dafür gerüstet sind. Ich werde Ihnen noch Bescheid geben, sobald ich einerseits mit Eckhardt über die Mitarbeit an der Lex Salica II, andererseits mit Löwe über die Lex Baiuvariorum korrespondiert habe. Jedenfalls hoffe ich auf weitere geheimerliche Zusammenarbeit an diesen Aufgaben.

Mit besten Grüßen und guten Wünschen für den Rest der Semesterferien

Ihr



PS. Haben Sie Eckhardts Verdeutschung des Pactus Legis Salicae (Germanenrechte, Texte u. Übersetzungen² 1, 1963) bekommen? Sonst könnte ich Ihnen ein Exemplar davon schicken, als Ergänzung gleichsam zur Quartausgabe.

D.O.